

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 25 (1950)
Heft: 9

Artikel: Eidgenössische Wohnungszählung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Wohnungszählung

Am 1. Dezember dieses Jahres findet eine Volkszählung und, mit ihr verbunden, eine Wohnungszählung statt. Leider beschränkt sich diese letztere auf Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern. Zudem soll sie sich nur auf die dringlichsten und wichtigsten Daten beziehen, also vor allem auf die Wohnungsgröße, einzelne Fragen der Ausstattung («Komfort»), auf die Mietpreise, die Besitzverhältnisse (Genossenschaft, Private, Gemeinden). Schon diese in beschränktem Umfang gehaltene Erhebung dürfte interessante Ergebnisse zeitigen. Es wird sich wohl insbesondere herausstellen, daß der sogenannte Komfort gar nicht «Komfort» im engeren Sinne, also nicht an Luxus grenzende Ausstattung ist, vielmehr bedingt ist durch die moderne, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Einsicht in die Notwendigkeit einer bestimmten Gesundheitspflege. Es wird zwar der hohe Standard schweizerischer Wohnungsverhältnisse nicht bestritten werden, aber es wird ebensowenig geleugnet werden können,

daß wir zwar keinen umfassenden Gesundheitsdienst aufzuweisen haben, dafür aber in unseren Wohnverhältnissen eine Gesundheitsvorsorge betreiben, die kaum an manchem Orte sonst gewährleistet ist. Mit anderen Worten: ein *Komfortvergleich* kann gar nicht ohne weiteres maßgebend sein für einen sachlich umfassenden Vergleich verschiedener Lebensstandards, Komfort im Wohnen ist vielmehr eine Einzeltatsache, die nur in Verbindung mit den weiteren Daten der Lebenshaltung ein richtiges Bild ergibt.

Das soll nun aber nicht heißen, daß nicht möglichst eingehende Daten auch über die Wohnungsausstattung wünschbar sind. Eben solche Einzelheiten machen den Wert einer Wohnungszählung aus. Und darum möge jeder Mieter und jeder Vermieter den Aufwand an Zeit und Mühe nicht scheuen, den die Zählung mit sich bringt. Die Anleitung zur Ausfüllung der Wohnungskarten wird diese Arbeit leicht gestalten.

Die Besteuerung der Genossenschaften

Vorbemerkung: Die vorliegende Arbeit befaßt sich nur mit den direkten Steuern, die die Genossenschaften nach Maßgabe ihres steuerpflichtigen Vermögens beziehungsweise Kapitals und ihres steuerpflichtigen Einkommens beziehungsweise Ertrages zu entrichten haben, und auch mit diesen nur, soweit ihnen dauernder Charakter zukommt. Sie läßt somit außer Betracht die Warenumsatzsteuer, die die Genossenschaften als solche nur unmittelbar trifft, die Kriegsgewinnsteuer, die nur vorübergehend erhoben wird, und die Ausgleichsteuer, die nicht von der Höhe des Vermögens oder des Einkommens, sondern vom Betrage des Umsatzes abhängig ist, und die als Ausnahmemaßregel gegen die Genossenschaften außerdem im Rahmen dieser Broschüre bereits in anderem Zusammenhange behandelt wird.

1. Die Besteuerung als Problem der Genossenschaften

Die Genossenschaften fingen erst verhältnismäßig spät an, für das Problem der Besteuerung Interesse zu bekunden. Das hat verschiedene Gründe. Einmal waren die Steuern, so unangenehm sie wohl auch zu jeder Zeit empfunden wurden, lange Zeit, gemessen an den heutigen Verhältnissen, keine Last, die man als schwer bezeichnen kann. Noch im Jahre 1866, also zur Zeit der Gründung des Allgemeinen Consumvereins Basel, belief sich das mittlere Steueraufkommen je Kopf der Bevölkerung des Kantons Baselstadt auf nur Fr. 15.—, währenddem 1944 allein für den Bedarf von Staat und Gemeinde — eine Bundessteuer war 1866 noch etwas absolut Undenkbare, 1944 aber eine nicht mehr wegzudenkende Tatsache — im Mittel Fr. 252.— aufzubringen waren. Weiter hielt man es zur Zeit des Aufkommens der juristischen Personen, denen die Genossenschaften ebenfalls zuzuzählen sind, für unrichtig, diese zu besteuern, da sich durch die gleichzeitige Besteuerung der juristischen Personen und der Einzelpersonen, aus denen sich die juristischen Personen zusammensetzen, eine Doppelbesteuerung ergebe. Sodann nahm man es mit der Taxation im allgemeinen nicht sehr genau, überließ es vielmehr den Steuer-

pflichtigen, durch «Offertstellung» mehr oder weniger selbst zu befinden, was sie an die Kosten des Staates beizusteuern gedächten. Ferner war auch die Progression entweder überhaupt noch nicht bekannt, oder dann aber nahm sie, soweit sie bereits Anwendung gefunden hatte, nur verhältnismäßig bescheidene Ausmaße an. Schließlich waren sich auch die Genossenschaftler selbst nicht genügend im klaren darüber, daß die Eigenart der Genossenschaften auch eine besondere Behandlung in Steuerfragen rechtfertige, und unternahmen deshalb nichts oder nur wenig zur Bekämpfung fiskalischer Ungerechtigkeiten.

Das änderte sich, als auf der einen Seite die Steuerlast fühlbarer zu werden begann, auf der andern Seite sich die Genossenschaften — mit der Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine — in stärkerem Maße auf ihre Wesensart zu besinnen angingen. 1894 ermittelte der sich noch in den ersten Anfängen befindende VSK zum ersten Male die von den schweizerischen Konsumvereinen bezahlten Steuern. Dabei stellte er fest, daß sie 3,6 Prozent des erzielten Reinüberschusses ausmachten. 1907 war der Prozentsatz bereits auf 4,5 Prozent angestiegen, und 1944 machte er volle 17,6 Prozent aus. Das ist ein deutliches Zeichen dafür, daß es den Genossenschaften heute noch weniger als in den Zeiten, da sie auf die Frage aufmerksam zu werden begannen, gleichgültig sein kann, wie sie der Fiskus behandelt. 1929 berechnete die Eidgenössische Steuerverwaltung in einer von ihr herausgegebenen Arbeit über «Die Steuerbelastung der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften in der Schweiz im Jahre 1928», daß eine bestimmte Genossenschaft an Staats- und Gemeindesteuern für dasselbe tatsächliche Vermögen und dasselbe tatsächliche Einkommen in Basel nur Fr. 149.—, in Chur dagegen Fr. 4038.— zu entrichten hätte. Dieser enorme Unterschied ist nicht so sehr auf die Verschiedenheit des Steuerbedarfes als auf die Verschiedenheit der Steuerbehandlung zurückzuführen. Und seither sind wohl gewisse Verschiebungen, aber keine grundsätzlichen Änderungen eingetreten, ein Zeichen dafür, daß die